

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM WALD

Allgemeine Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht im Wald

Das Bundeswaldgesetz und ihm folgend die Landesforstgesetze gestatten grundsätzlich das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Weder aus dem Benutzungsrecht des Waldbesuchers auf eigene Gefahr noch aus der Duldungspflicht des Waldbesitzers - u.U. gegen seinen Willen - folgt, dass der Waldbesucher jede Gefahr im Wald selbst zu verantworten hat und den Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht trifft.

Die Verkehrssicherungspflicht setzt nicht voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Verkehr aus freien Stücken eröffnet, sondern knüpft an die durch die tatsächliche Zulassung geschaffene und von ihm beherrschbare Gefahrenlage an. Eine gesetzliche Duldungspflicht des Eigentümers - oder das entsprechende Benutzungsrecht des einzelnen - sind deshalb für das Entstehen der Verkehrssicherungspflicht ohne Bedeutung.

Hiernach hat der Waldbesitzer zwar keine besonderen Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes wie Fahrspuren in Wegen, herabhängende Äste o.ä. zu treffen, er muss die Besucher aufgrund seiner „normalen“ Verkehrssicherungspflicht jedoch soweit möglich vor atypischen Gefahren schützen.

Atypisch sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere also die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen. Dazu gehören auch den Weg sperrende Hindernisse wie z. B. eine Forstschanke.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Jahr 2012 den Umfang und die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht eines Waldbesitzers konkretisiert und dabei die Haftung eines saarländischen Waldbesitzers für die durch einen herabstürzenden Ast verursachte Verletzung eines Fußgängers verneint (Urteil vom 2. Oktober 2012 – VI ZR 311/11).

Bei der Prüfung eines vorliegend in Betracht kommenden deliktsrechtlichen Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB kam es entscheidend darauf an, ob der Waldbesitzer (legal definiert in § 4 BWaldG) eine ihn treffende Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

Dazu heißt es in der Pressemitteilung des BGH:

Nach den im Einklang mit § 14 BWaldG erlassenen landesrechtlichen Vorschriften (hier: § 25 des Waldgesetzes für das Saarland) ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet. **Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind.** Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

Danach lässt sich konstatieren, dass keine Verkehrssicherungspflicht für waldtypische Gefahren im Waldbestand allgemein und auch nicht auf allgemeinen Waldwegen besteht. Zu den natur- und

waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Eine Haftung kommt demnach nur für atypische Gefahren, d.h. nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung vorgegebene, sondern vom Waldbesitzer selbst geschaffene gefahrbezügliche Umstände in Betracht.

VERKEHRSSICHERUNG AUF (WALD-) WANDERWEGEN

AUSZUG AUS „PRAXIS-LEITFADEN-VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FORST BADEN-WÜRTENBERG“

Die Haftungsbeschränkung nach § 37 Abs. 1 LWaldG (in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BWaldG auf atypische Gefahren umfasst auch die nicht öffentlich gewidmeten Waldwege (**hierzu die Leitentscheidung des BGH, Urteil vom 2.10.2012 - VI ZR 311/11**)).

...wobei es nach einem neueren Beschluss des OLG Frankfurt v. 24.03.14 - 13 U 56/12 -, juris nicht darauf ankommt, ob der Weg durch den Wald oder am Waldrand entlangführt. Der auf ihnen stattfindende, quasi öffentliche Verkehr, beruht auf dem allgemeinen Betretens Recht und nicht auf einer öffentlichen Widmung. Wer auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann daher nicht erwarten, dass die Waldbesitzenden Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren (z.B. abgebrochene und abbrechende Äste oder Astteile, umstürzende Bäume, gut erkennbare Forstschränken, Fahrspuren von Holzschleppern etc.) ergreifen.

Auch an **stark frequentierten Waldwegen besteht** für die Waldbesitzenden **keine Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Randbäume**. Auch hier brauchen keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Waldbesucher gegen waldtypische Gefahren getroffen werden.

Der BGH begründet diese Rechtsauffassung damit, dass auch an sehr häufig benutzten Waldwegen die Haftungsrisiken relevant werden, die nach den gesetzlichen Regelungen von den Waldbesuchern zu tragen seien. Außerdem gebe es für die Frage, wann eine solche starke Frequentierung vorliegt, keine hinreichend zuverlässige Definition.

Diese haftungsrechtliche Lage ändert sich grundsätzlich auch dann nicht, wenn Waldwege als **Wander- oder Radwege** besonders ausgewiesen und zum Zwecke der Wegführung und Orientierung markiert werden.

Zwar hat sich der BGH in seiner Leitentscheidung zu dieser Frage nicht explizit geäußert. Aber nach wohl herrschender Auffassung im juristischen Schrifttum und einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (OLG Frankfurt, Urteil vom 2.2.2001 - 8 U 64/98 -) ändert sich die haftungsrechtliche Qualität eines Waldweges nicht allein dadurch, dass er als **Premium- oder Qualitäts-Wanderweg** in Wander- oder Freizeitkarten aufgenommen und entsprechend ausgeschildert wird. Auch bei derartigen Wegen gilt der Grundsatz, dass sie so hinzunehmen sind, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten.

Zusammenstellung der rechtlichen Aspekte für Bayern

§ 14 BWaldG (BWaldG = Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Art. 13 BayWaldG (= Bayerisches Waldgesetz) „Betreten des Waldes“

(1) ¹Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

Dazu in Verbindung mit (Auszug aus...) Art. 2 BayWaldG

Art. 2 Wald

(1) Wald (Forst) im Sinn dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen,